

09. April 2013

BUND · Marienstr. 28 · 70178 Stuttgart

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastr. 13
70182 Stuttgart

**Planänderung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz i. V. m. § 76 Abs. 3
Verwaltungsverfahrensgesetz und § 18b AEG für das Bauvorhaben Großprojekt Stuttgart 21,
PFA 1.5: 10. Planänderung, Änderung des LBP**

Ihr Schreiben vom 14.03.2013
Geschäftszeichen: 59100-591pä/007-2304#0226

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V., dankt für die Übersendung der Planunterlagen im Verfahren zur 10. Planänderung (Änderung des LBP) für das Projekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.5, und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Bezüglich der Avifauna kann der sogenannten Wirkungsprognose in weiten Teilen nicht gefolgt werden. Insbesondere Störungen während sensibler Zeiten werden von den Gutachtern unterschätzt und damit falsch bewertet. Wenngleich Vögel hochmobil sind heißt dies noch lange nicht, dass sie problemlos auch auf andere Standorte ausweichen können. Viele Vögel wie z.B. das Rotkehlchen sind sehr mit ihrem Standort verbunden und reviertreu. Eine Störung bei der Reviersuche verunsichert die Vögel in ihrer Habitatwahl erheblich. Es kann außerdem nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass die Vögel problemlos ein neues Revier finden. In den meisten Fällen ist vielmehr davon auszugehen, dass die Reviere bereits durch andere Vögel besetzt sind. Das Gutachten verweist allgemein auf Ausweichquartiere ohne diese konkret zu benennen. Wurden potentielle Ausweichquartiere kartiert? In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung fehlen diesbezüglich jedenfalls nachvollziehbare Angaben. Es kann nicht einfach unterstellt werden, dass die betroffenen Vögel irgendwo anders schon einen geeigneten Lebensraum finden. Es muss vielmehr ein nachvollziehbarer Nachweis geführt werden, der durch eine qualifizierte Kartierung der möglichen Ausweichhabitate zu belegen ist.

Dabei ist insbesondere auch auf die Wahrscheinlichkeit einzugehen, dass die durch das Vorhaben betroffenen Vögel auch die neuen Brutreviere auffinden können und annehmen.

Ähnlich verhält es sich bei den Reptilien. Auch die Zauneidechsen werden durch die Bautätigkeit in ihrer Ruhe gestört. In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird argumentiert, dass es sich bei der Zauneidechse um keine seltene Art handeln würde und dass es sich um eine große Population handeln würde. Vereinfacht wird damit ausgedrückt, dass ein Verlust der geschätzten 100 Tiere (Feuerbach Bhf.) bzw. 85 Tiere (Prag) nichts ausmacht. Eine solche Argumentation ist jedoch nach dem Freiberg-Urteil (BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10) zu Zauneidechsen nicht zulässig. Ein Verlust von einzelnen Individuen ist demnach nicht zulässig. Zauneidechsen müssen sich in Ruhe sonnen können, um Kraft für die Wintermonate zu sammeln. Werden sie in ihrer Ruhe gestört, verlieren sie an Kraft, die sie für ihren Fortbestand dringend benötigen. Dabei ist auch das Einsammeln der Zauneidechsen kritisch zu hinterfragen. Gleiches gilt für die Mauereidechsen. Hier wurde eine lokale Population von geschätzten 10 Individuen (Feuerbach Bhf.) und 3 Individuen (Prag) vorgefunden. Deren Bestand ist durch das Vorhaben bedroht. Die zu erwartenden Störungen sind so massiv, dass die Mauereidechsen langfristig in ihrem Bestand bedroht werden. Außerdem wird bezweifelt, dass alle Individuen gefangen und umgesiedelt werden.

Nach der Änderung des BNatSchG von 2007 wurden häufiger Eidechsen umgesiedelt, um das Tötungsverbot zu umgehen. Es war bestimmt richtig, diese Möglichkeit auszuprobieren, um Erfahrungen zu sammeln. Zwischenzeitlich muss aber festgestellt werden, dass unter optimalen Bedingungen bei Kontrollen im Jahr nach der Umsiedlung nur ein kleiner Prozentsatz der umgesiedelten Tiere wieder gefunden wird. Trotz größeren Aufwands (etwa 20 Fangtage) können bei einer Umsiedlung nie alle Individuen abgefangen werden, es wird immer eine Anzahl von Individuen im Eingriffsbereich verbleiben. Häufig wird aber nur in einem kurzen Zeitraum über wenige Tage hinweg abgefangen, was zur Folge hat, dass ein großer Anteil einer ansässigen Population beim Eingriff getötet wird. Außerdem sind viele über das Jahr verteilte Fangtage auch wichtig, um die Populationsstruktur in der umgesiedelten Population in etwa zu erhalten.

Werden die Eidechsen auch noch so schonend wie möglich gefangen und zu dem Aussetzungsort transportiert, gibt es wohl keine größere Stresssituation für die Tiere. Häufig werden sie beim Fangen jedoch verletzt oder werfen ihren Schwanz ab. Auch wenn sie beim Fangen „nur“ den Schwanz abwerfen, kann dies zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Eidechsen sind in der Lage, Fettreserven in ihrem Schwanz zu speichern und können daher auch längere Zeit ohne Nahrung auskommen (z. B. Überwinterung). Wird eine Eidechse beim Fang oder bei sonstigen Baumaßnahmen dazu veranlasst, ihren Schwanz abzuwerfen, kann das Mortalitätsrisiko (z. B. bei der Überwinterung) stark ansteigen.

Auch wenn die neuen Lebensräume optimal sind (z. B. wenn dort keine Individuen der eigenen Art oder einer anderen Art, die zur Konkurrenz mit den ausgesetzten Tieren führen, Vorkommen, genügend verfügbare Nahrung, ausreichend Versteckplätze, Winterquartiere, Eiablageplätze zur Verfügung stehen), kennen sich die Individuen in ihrem neuen Lebensraum nicht aus. Daher

suchen sie ihren ursprünglichen Lebensraum und wandern ab. Nähern sich Prädatoren (z. B. Turmfalke, Rabenkrähe), finden sie nicht schnell genug einen Versteckplatz und werden häufig zu Beutetieren.

Bei einer Umsiedlung in Nordbaden wurden 10 Zauneidechsen umgesiedelt, im darauffolgenden Jahr wurden keine Zauneidechsen gefunden, im zweiten Jahr waren es sechs Individuen. Da die Tiere bei der Umsiedlung, wie beim Monitoring, zur individuellen Erkennung fotografiert wurden, konnte festgestellt werden, dass es sich bei keinem der sechs Tiere um ein umgesiedeltes Individuum handelte. In den 80er Jahren wurden bei Heilbronn über 100 Mauereidechsen umgesiedelt. Durch ein Monitoring wurde die Umsiedlung sehr gut dokumentiert. Nach fast 10 Jahren lag der ursprüngliche Bestand der Alttiere bei ca. 50 % der ursprünglich ausgesetzten Anzahl an Alttieren.

Zusammenfassend ist festzustellen, auch unter optimalen Bedingungen werden bei Umsiedlungen:

- a) nie alle Individuen abgefangen
- b) fügt man ihnen erheblichen Stress (Störung) zu
- c) werden Individuen beim Fangen verletzt
- d) ist eine größere Mortalität am Aussetzungsort zu erwarten

Entsprechend unserem Kenntnisstand aus der Presse haben wir größte Bedenken, dass diese von der „Bahn“ geplante Umsiedlung weder fachlichen noch rechtlichen Kriterien standhält. Von einem Umweltschaden am Eingriffsort wie am Aussetzungsort ist auszugehen.

Räumlicher Zusammenhang

Die Eidechsen sollen im Zusammenhang mit Stuttgart 21 umgesiedelt werden. Der Aktionsradius der Zaun- und Mauereidechse beträgt im Mittel ca. 500 m. Es ist davon auszugehen, dass es sich hier um mehrere lokale Populationen im Sinne von § 44 BNatSchG handelt.

Umsiedeln

Nach dem Gutachten werden die jungen Eidechsen und Alttiere entweder mit der Hand gefangen oder mit der Schlinge. Wie soll der Transport erfolgen? Beim Fangen mit der Hand verlieren die Eidechsen häufig den Schwanz (siehe oben). Insbesondere Jungtiere sind hier besonders empfindlich. Auch bei erfahrenen Fängern kann hier die Schädigungsrate bei bis zu 50% liegen.

Daher die Fragen:

- Wie wird gewährleistet, dass die Jungtiere nicht verletzt werden oder ihren Schwanz verlieren?
- Wie viele Tiere werden jeweils in den Leinensäcken oder Transportboxen transportiert?
- Wie viele Fangtage sind angesetzt?
- Wie wird erreicht, dass keine Individuen (v.a. Tiere, die kein Revier haben) aus dem Umfeld in den Eingriffsort einwandern?

- Wird die Populationsstruktur in etwa beibehalten?
- Werden die IUCN Kriterien berücksichtigt?

Ablauf und Ergebnisse der Fangaktion sollten deshalb in Berichtsform dokumentiert werden. Bei der Wahl der Kartiertermine zum Einsammeln der Eidechsen sollte darauf geachtet werden, günstige Wetterlagen, in denen eine hohe Aktivität der zu kartierenden Arten zu erwarten ist, zu nutzen. Dies sind im Frühjahr vor allem sonnige, wolkenlose und möglichst windstille Tage, im Früh- und Hochsommer hingegen Wetterlagen mit vorwiegend wechselhafter Bewölkung, trotzdem aber wenig Wind und ohne Niederschlag.

Die Fangaktion sollte so lange fortgesetzt werden, bis über einen Zeitraum von 1 bis 2 Wochen keine Tiere mehr gesichtet werden. Die Fangaktion endet spätestens im Oktober. Wenn das Einsetzen der Tiere in den Ersatzlebensraum nicht bis Mitte September möglich sein sollte, ist sogar die Überwinterung der Tiere in der Zwischenhälterung erforderlich. Vor der Winterruhe ist ausreichend Zeit für die Eingewöhnung in ihren neuen Lebensraum, das Auffinden der Überwinterungsplätze und ggf. auch für die Abgrenzung von Revieren untereinander, vonnöten. Im Falle einer Zwischenhälterung müssen die Vorgaben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingehalten werden. (BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (1997): Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien – Gutachten der Sachverständigenkommission tierschutzgerechte Haltung von Terrarientieren). Auch hierzu finden sich in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchung keinerlei Angaben.

Bestandsgröße am Eingriffsort

Die Erfahrung aus vielen Projekten belegt, dass der Bestand am Eingriffsort i.d.R. deutlich zu niedrig geschätzt wird. So wurde z. B. bei einer Umsiedlung bei Heidelberg der Mauereidechsenbestand auf ca. 500 Individuen geschätzt und die CEF-Flächen auf diese Anzahl ausgerichtet. Umgesiedelt wurden dann ca. 3000 Individuen, mit den bekannten Konsequenzen.

Kommen Eidechsen am Aussetzungsort vor?

Bei der geplanten Maßnahme scheint es so, als würden am Aussetzungsort Steinheim an der Murr nur sehr wenige Zaun- oder Mauereidechsen vorkommen. Entsprechend dem Foto aus dem Gutachten scheint der Lebensraum auch für beide Arten geeignet zu sein. Es ist daher zu erwarten, dass mindestens eine Art, wenn nicht sogar beide Arten vorkommen.

Bei einer Aussetzung von Zauneidechsen in Steinheim an der Murr wird es zu Revierkämpfen kommen, was einen erheblichen Stress für die Tiere bedeutet. Durch Aufwertungen der Lebensräume würde die vorhandene Population sich in wenigen Jahren entsprechend den neuen Lebensräumen vergrößern, auch ohne Umsiedlung von Tieren.

Aber auch für andere Reptilienarten des gleichen Lebensraumtyps verschärft sich die Konkurrenzsituation hinsichtlich Nahrung und Ruhehabitat (zum Beispiel für die Blindschleiche). Daher sind Umsiedelungen als sogenannte „Rettungsmaßnahme“ des Naturschutzes in der Regel

nicht vertretbar. Des Weiteren stellt das Abfangen der Tiere selbst eine Verbotstatbestandserfüllung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dar.

Auch die einheimische Mauereidechse ist gegenüber der Zauneidechse dominant. Durch Aufwertungen der Lebensräume würde die vorhandene Population sich in wenigen Jahren entsprechend den neuen Lebensräumen vergrößern, die umgesiedelten Zauneidechsen würden zumindest zu einem Großteil verdrängt werden.

Egal, ob Zaun- oder Mauereidechse Vorkommen, eine Umsiedlung macht keinen Sinn, zumal Zauneidechsen aus verschiedenen Populationen und aus einer Entfernung von mindestens 50 km umgesiedelt werden sollen.

Aussetzungsort

Häufig muss festgestellt werden, dass die CEF-Flächen die ökologische Funktion derzeit in keiner Weise erfüllen. Benötigt wird zumindest eine Vegetationsperiode, damit die Maßnahmen auch ihre ökologische Wertigkeit erreichen. Erst wenn die Habitatstrukturen Bestand haben, können die Eidechsen umgesiedelt werden.

Ausnahmeverfahren nach § 45 BNatSchG

Zu dem Ausnahmeverfahren nach § 45 BNatSchG ist anzumerken, dass kein überwiegendes öffentliches Interesse mehr an dem Vorhaben besteht. Wenngleich der Volksentscheid über das Projekt S21 ergeben hat, dass die Mehrzahl der Stimmberechtigten in Baden-Württemberg einem Ausstieg aus der damaligen Finanzierung (4,5 Mrd. Euro) nicht zugestimmt hat, stehen die Projektträger zwischenzeitlich vor einer ganz anderen Finanzierungsfrage. Nach neuen Berechnungen soll das Projekt nunmehr voraussichtlich 6,8 Mrd. Euro kosten. Einige Experten gehen zwischenzeitlich sogar von einem Finanzvolumen von 11 Mrd. Euro aus. D.h. die finanziellen Rahmenbedingungen, über die noch im Volksentscheid abgestimmt wurde, sind nicht mehr existent. Es ist nicht mehr davon auszugehen, dass die Stimmberechtigten in Baden-Württemberg in einem neuerlichen Volksentscheid über die Finanzierungsmöglichkeit für eine weitere Verfolgung des Projektes S21 stimmen würden. D.h. es besteht an dem Projekt kein überwiegendes öffentliches Interesse mehr.

Den Gutachtern muss auch hinsichtlich der angeblich nicht vorliegenden zumutbaren Alternativen widersprochen werden. Die Alternative K21 wird von den Projektgegnern seit Jahrzehnten beworben. So gibt es im Internet ein umfangreiches Portal zu der Alternative K21. Es ist im höchsten Maße verwunderlich, dass die Gutachter diese Alternative in Ihre Betrachtung nicht miteinbeziehen.

Bezüglich des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist insbesondere für die Mauereidechse von einer erheblichen Gefährdung auszugehen. Es wurden nur wenige Mauereidechsen vorgefunden. Dabei muss an dieser Stelle bemängelt werden, dass das Gutachten nicht die Anzahl der Begehungen, nicht die Dauer der jeweiligen Kartierungen, nicht das Wetter (Temperatur, Windrichtung und Windstärke, Bedeckungsgrad), nicht das Datum und

Uhrzeit, nicht die Begehungsrouten und auch nicht die Anzahl der Kartierer ordentlich dokumentiert. Vor diesem Hintergrund ist auch der Faktor drei (Feuerbach Bhf.) bzw. Faktor 2,5 (Prag) zur Schätzung der lokalen Population kritisch zu hinterfragen. In einem weiteren Planänderungsverfahren zum PFA 1.5 wurde der Faktor vier zur Multiplikation mit den tatsächlich vorgefundenen Exemplaren gewählt. Auch in der Fachliteratur findet sich der Faktor vier als sogenannte Laufersche Faustregel zur proportionalen Hochrechnung (Deichsel, Guntram et al. 2011: Verbreitung und genetische Herkunft verschiedener Formen der Mauereidechse in Stuttgart, Zeitschrift für Feldherpetologie 18: 181-198). Nach herrschender Meinung unterschätzt die Laufersche Faustregel die tatsächliche Populationsgröße (Deichsel, Guntram et al. 2011: Verbreitung und genetische Herkunft verschiedener Formen der Mauereidechse in Stuttgart, Zeitschrift für Feldherpetologie 18: 181-198). Im Planänderungsverfahren PFA 2.1c (Neubaustrecke Wendlingen-Ulm) wird zur Hochrechnung des Bestandes der Zauneidechsen dagegen von dem Faktor 8-10 ausgegangen. Es scheint hier im Belieben des Kartierers ein ausgesprochen niedriger Faktor gewählt worden zu sein. Dies ist insbesondere zu hinterfragen da unbekannt ist, wie lange die Begehungen gedauert haben und wie viel Kartierer beteiligt waren.

Es darf bezweifelt werden, dass die geschätzte Mauereidechsenpopulation von 10 Individuen bzw. 3 Individuen erhalten bleiben wird. Selbst durch das Absammeln werden einzelne Exemplare getötet oder durch Schwanzabwurf so geschwächt, dass sie keine Überlebenschancen mehr haben.

Ferner sollte dargelegt werden, wie eine Absammlung bei laufendem Bahnbetrieb erfolgen soll. Wird der Zugverkehr während der Begehung eingestellt? Wie wird sichergestellt, dass die erschütterungsempfindlichen Eidechsen sich nicht bei häufiger Zugfrequenz bzw. beim Knirschen der zu Fuß laufenden Kartierer (über die Schotterflächen der Gleise sind diese Tritte sehr laut) zurückziehen?

Fraglich ist, ob die geplanten Vergrämungsmaßnahmen mit Folien in der Praxis durchführbar sind. Es ist vielmehr vorstellbar, dass die Eidechsen in den randlichen Bereichen der Folien Zuschlupf und Schutz vor Regen suchen werden. Werden die Folien zu 100% dicht über die Fläche gelegt, verbleiben zahlreiche Eidechsen unter der Folie und sterben. Unklar ist auch, wie viele Begehungen zum Abfang der Tiere geplant sind.

Wir bitten Sie, unsere Fragen und Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Ergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Brigitte Dahlbender
Landesvorsitzende